



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

**Studienordnung für die Double Degree Masterstudiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und der ausländischen Partnerfakultäten
(StudO DD RWF)**

Beschluss der Fakultätsversammlung vom 11. November 2020

RS 4.2.2

Version 7.0 (Stand 1. August 2026)



Inhaltsübersicht

- A. Einleitung
- B. Studium
 - 1. Zulassung
 - 2. Studienprogramm Rechtswissenschaft
 - 3. Studienprogramm International and Comparative Law
 - 4. Studium und Behinderung
 - 5. Module und Leistungsnachweise
 - 5.1 Modulbuchungen und-stornierungen sowie Fristen
 - 5.2 Verhinderung oder Abbruch von Leistungsnachweisen
 - 5.3 Art der Leistungsnachweise
 - 5.4 Prüfungen
 - 5.5 Schriftliche Arbeiten
 - 6. Wechsel, Abweisung und Sperre
 - 7. Verwirkung und Anrechnung von erbrachten Studienleistungen
- C. Schluss- und Übergangsbestimmungen
 - I. Aufhebung bisherigen Rechts
 - II. Übergangsbestimmungen
 - III. Inkrafttreten
- D. Anhänge
 - Anhang 1 (A1) – Studienprogramm Rechtswissenschaft, Studienprogramm International and Comparative Law
 - Anhang 2 (A2) – Übergangstabelle deutschsprachiges Studienprogramm
 - Anhang 3 (A3) – Besondere Regelungen mit den Partnerfakultäten



A. Einleitung

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studienordnung enthält die ausführenden Bestimmungen zur Rahmenverordnung für die Double Degree Masterstudiengänge der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und der ausländischen Partnerfakultäten vom 1. März 2021.

² Diese Studienordnung gilt für folgende Double Degree Studienprogramme:

- a. das Studienprogramm Rechtswissenschaft;
- b. das Studienprogramm International and Comparative Law.

³ Die Regelcurricula und Modalitäten finden sich in den Anhängen.

⁴ Besondere Regelungen mit den Partnerfakultäten finden sich in den Anhängen.

B. Studium

1. Zulassung

§ 2 Zulassung zum Double Degree Masterstudium

¹ Die folgenden akademischen Abschlüsse erlauben die Zulassung zum Double Degree Masterstudium ohne Bedingungen und Auflagen:

- a. Bachelor of Law der Universität Zürich,
- b. Bachelor of Law einer schweizerischen universitären Hochschule.

² Für Absolventinnen und Absolventen eines ausländischen Studiengangs Bachelor of Law bzw. Inhaberinnen und Inhaber eines gleichwertigen Abschlusses in Rechtswissenschaft einer staatlich anerkannten und akkreditierten Universität oder einer Hochschulinstitution gemäss HFKG gilt:

- a. sie können mit Bedingungen und/oder Auflagen im Umfang von maximal 60 ECTS Credits zum Double Degree Masterstudium zugelassen werden;
- b. der Entscheid wird von einer innerfakultären Zulassungskommission aufgrund einer Prüfung «sur dossier» gefällt.

³ Liegt kein Abschluss gemäss Absatz 1 oder 2 vor, ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlverfahren

¹ Das Auswahlverfahren für die Teilnahme an einem Double Degree Masterstudiengang wird einmal pro akademisches Jahr durchgeführt. Es findet in der Regel zu Beginn des Herbstsemesters statt.

² Das zuständige Steering Committee der Rechtswissenschaftlichen Fakultät trifft die Auswahl der Studierenden aufgrund deren Eignung. Es beurteilt die Eignung der Studierenden aufgrund der Bewerbungsunterlagen. Darüber hinaus kann mit den Studierenden ein Eignungsgespräch durchgeführt werden.

³ Massgeblich für die Beurteilung der Eignung sind:

- a. die Studienleistungen,



- b. die Kenntnisse der Unterrichtssprache,
- c. die spezifische Studienmotivation,
- d. die studienrelevanten Zusatzqualifikationen,
- e. die besonderen Zulassungsvoraussetzungen der Partnerfakultäten.

2. Studienprogramm Rechtswissenschaft

§ 4 Aufbau

Das deutschsprachige Double Degree Studienprogramm Rechtswissenschaft umfasst insgesamt 60 ECTS Credits und besteht aus:

- a. einem Pflichtmodul Masterarbeit im Umfang von 12 ECTS Credits,
- b. einem Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 ECTS Credits,
- c. weiteren rechtswissenschaftlichen Modulen im Umfang von 42 ECTS Credits.²

§ 5 Fehlversuche und Wiederholung von Modulen

¹Die Masterarbeit kann zweimal wiederholt werden.

²Für das Wahlpflichtmodul sowie die Wahlmodule gilt ein gemeinsames Maximum von acht Fehlversuchen.

³Solange das Fehlversuchsmaximum nicht überschritten ist, können die Wahlpflicht- und Wahlmodule beliebig oft wiederholt werden, sofern sie erneut angeboten werden. Folgende Module können zweimal wiederholt werden:

- a. Zivilverfahrensrecht
- b. Handels- und Wirtschaftsrecht II
- c. Steuerrecht I
- d. Öffentliches Recht: Vertiefungen

⁴Solange das Fehlversuchsmaximum nicht überschritten ist, können Wahlpflichtmodule durch andere Wahlpflichtmodule substituiert werden, Wahlmodule durch andere Wahlmodule.

3. Studienprogramm International and Comparative Law

§ 6 Aufbau²

¹Das englischsprachige Double Degree Studienprogramm International and Comparative Law umfasst insgesamt 60 ECTS Credits und besteht aus:

- a. Pflichtmodulen im Umfang von 18 ECTS Credits, inklusive der Masterarbeit von 12 ECTS Credits,
- b. Wahlpflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS Credits,
- c. weiteren rechtswissenschaftlichen Wahlpflicht- oder Wahlmodulen im Umfang von 6 ECTS Credits.



² Studierenden mit einem Abschluss Bachelor of Law einer schweizerischen universitären Hochschule wird das Pflichtmodul «Introduction to Swiss Law» mit Beginn des Studienprogramms anerkannt. Sie erbringen stattdessen ein weiteres rechtswissenschaftliches Modul nach freier Wahl im Umfang von 6 ECTS Credits.

§ 7 Fehlversuche und Wiederholung von Modulen²

¹ Pflichtmodule können zweimal wiederholt werden.

² Für die Wahlpflicht- und Wahlmodule gilt ein gemeinsames Maximum von acht Fehlversuchen.

³ Solange das Fehlversuchsmaximum nicht überschritten ist, können die einzelnen Wahlpflicht- und Wahlmodule beliebig oft wiederholt werden, sofern sie erneut angeboten werden. Module gemäss § 6 Abs. 2 lit. b sind durch Module der entsprechenden Modulgruppe substituierbar, Module gemäss § 6 Abs. 2 lit. c durch andere rechtswissenschaftliche Wahlpflicht- oder Wahlmodule.

4. Studium und Behinderung

§ 8 Zulassung und Immatrikulation

¹ Gesuche um nachteilsausgleichende Massnahmen sind semesterweise beim Studiendekanat einzureichen. Die Fristen für die Einreichung der Gesuche sind auf der Webseite der Rechtswissenschaftlichen Fakultät publiziert.

² Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet, unter Berücksichtigung der von der Fachstelle Studium und Behinderung vorgeschlagenen Massnahmen, welche ausgleichenden Massnahmen gewährt und wie diese ausgestaltet werden.

³ In begründeten Fällen können nachteilsausgleichende Massnahmen für mehr als ein Semester gewährt werden.

5. Module und Leistungsnachweise

5.1 Modulbuchungen und –stornierungen sowie Fristen

§ 9 Modulbuchungen und -stornierungen

¹ Modulbuchungen und -stornierungen sind über die digitale Infrastruktur der UZH vorzunehmen.

² Die Buchungen und Stornierungen sind verbindlich.

§ 10 Modulvoraussetzungen

Für die Buchung eines Moduls können Modulvoraussetzungen wie insbesondere erfolgreich absolvierte Module oder erworbene Kenntnisse definiert werden, die vor der Buchung des Moduls erfüllt sein müssen.

§ 11 Fristen

Zu jedem Modul werden die entsprechenden Fristen im Vorlesungsverzeichnis publiziert.



§ 12 Abweichende Buchungsverfahren

Abweichende Buchungsverfahren bleiben vorbehalten und werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

5.2 Verhinderung oder Abbruch von Leistungsnachweisen

§ 13 Verhinderungsgründe und leistungsbeeinträchtigende Gründe

¹Verhinderungsgründe gemäss § 2 Abs. 2 RVO RWF DD i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 RVO RWF, aufgrund derer das Absolvieren des Leistungsnachweises nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind insbesondere:

- a. Krankheit und Unfall, sofern ein ärztliches Zeugnis dies belegt,
- b. Todesfälle naher Angehöriger, sofern eine Sterbeurkunde, ein Totenschein oder eine Todesanzeige dies belegt,
- c. Verkehrsbehinderungen, sofern Bestätigungen der entsprechenden Verkehrsunternehmen dies belegen.

²Die Abmeldung von einem bereits abgelegten Leistungsnachweis ist ausgeschlossen, wenn sie unter Berufung auf leistungsbeeinträchtigende Gründe erfolgt, die bereits vor oder während der Durchführung des Leistungsnachweises bekannt oder erkennbar waren.

§ 14 Abmeldeverfahren bei Verhinderung oder Abbruch von Leistungsnachweisen

Im Fall der Verhinderung oder des Abbruchs von Leistungsnachweisen sind das Abmeldegesuch und die entsprechenden Belege über die digitale Infrastruktur der UZH einzureichen.

§ 15 Arztzeugnis

¹Arztzeugnisse über Verhinderungsgründe im Sinn von § 13 Abs. 1 lit. a müssen von einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellt sein, die oder der zur Berufsausübung zugelassen ist.

²Das Zeugnis muss bescheinigen, dass die Gutheissung des Abmeldungsgesuchs gemäss § 14 aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist.

5.3 Art der Leistungsnachweise

§ 16 Bekanntgabe

Die Art des Leistungsnachweises für ein Modul wird spätestens vier Wochen nach Ablauf der Stornierungsfrist bekannt gegeben.

5.4 Prüfungen



§ 17 Prüfungsperioden

¹Die Rechtswissenschaftliche Fakultät legt Prüfungsperioden fest. Die Prüfungen einzelner Module können auch ausserhalb der Prüfungsperiode stattfinden.

²Die Prüfungsperioden sind der Webseite der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu entnehmen.

§ 18 Termine der Prüfungen

¹Die Prüfungen finden in dem Semester statt, in dem das entsprechende Modul angeboten wird, bei zweisemestrigen Modulen im zweiten Semester.

²Nicht bestandene Prüfungen für Pflichtmodule können im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen werden schriftlich oder mündlich durchgeführt. Die Möglichkeit zur Wiederholung besteht auch bei aus Gründen gemäss § 13 nicht wahrgenommenen Prüfungen; für das diesbezügliche Verfahren sind §§ 13 ff. anwendbar.

³Der Prüfungstermin wird spätestens fünf Wochen nach Ablauf der Stornierungsfrist bekannt gegeben.

§ 19 Prüfungsdauer

¹Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten.

²Schriftliche Prüfungen dauern mindestens eine Stunde.

5.5 Schriftliche Arbeiten

§ 20 Eigenständigkeitserklärung

Mit der Einreichung einer schriftlichen Arbeit bestätigt die Autorin oder der Autor, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und diese nicht bereits früher als Leistungsnachweis eingereicht hat. Die mehr oder weniger wörtliche Übernahme von Texten aus Schriften anderer Autorinnen und Autoren ohne Quellenangabe (Plagiat) sowie die mehrfache Verwendung eigener Arbeiten sind unzulässig.

§ 21 Masterarbeit

¹Als Betreuungsperson kommen Fakultätsmitglieder, Emeritae und Emeriti der Fakultät, Titularprofessorinnen und -professoren sowie Privatdozierende in Betracht. Im Übrigen können, im Einverständnis mit der Fachgruppe des betreffenden Fachgebiets, im Einzelfall auch Lehrangestellte, Masterarbeiten abnehmen.

²Die Masterarbeit im deutschsprachigen Double Degree Studienprogramm ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen.

³Die Masterarbeit im englischsprachigen Double Degree Studienprogramm ist in englischer Sprache zu verfassen.

⁴Die Betreuungsperson legt fest, ob eine ungenügende Masterarbeit verbessert werden kann und welche Anforderungen dafür gelten.

⁵Die weiteren Modalitäten werden in einem Merkblatt festgelegt.



6. Wechsel, Abweisung und Sperre

§ 22 Wechsel in ein anderes Studienprogramm bzw. einen anderen Studiengang

Wechsel in ein anderes Studienprogramm bzw. einen anderen Studiengang sind möglich, wenn der entsprechenden Zulassung sowie einem erfolgreichen Abschluss unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungsnachweise und Fehlversuche nichts entgegensteht.

§ 23 Sperre

¹ Eine endgültige Abweisung von einem Double Degree Studienprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bewirkt eine Sperre für alle Studienprogramme, bei welchen ein erfolgreicher Abschluss nicht mehr möglich ist.

² Eine endgültige Abweisung aufgrund der Zeitüberschreitung gemäss § 13 RVO DD bewirkt eine Sperre für sämtliche Studienprogramme der Double Degree Masterstudiengänge.

7. Verwirkung und Anrechnung von erbrachten Studienleistungen

§ 24 Verwirkung

Studienleistungen können während zehn Jahren ab dem Semester, in welchem sie erbracht worden sind, angerechnet werden. Danach gelten sie als verwirkt.

§ 25 Anrechnung von an der Partnerfakultät erbrachten Studienleistungen

¹ Die an der Partnerfakultät absolvierten und pauschal an den Abschluss angerechneten Leistungen werden im Leistungsausweis mit pass/fail ausgewiesen.

² Die Anrechnung erfolgt, nachdem der bzw. die Studierende einen entsprechenden Antrag gestellt und den Leistungsausweis der Partnerfakultät vorgelegt hat.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Studienordnungen werden auf den 31. Juli 2021 aufgehoben:

- a. Studienordnung Master of Law (M Law) Double Degree (StudO M Law Double Degree) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität vom 11. Dezember 2013,
- b. Studienordnung Master of Law (M Law) Double Degree Englisch (StudO M Law Double Degree Englisch) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 11. Dezember 2013.

II. Übergangsbestimmungen

§ 27 Wechsel ins Studienprogramm nach neuer Ordnung



Studierende, die im Frühjahrssemester 2021 im deutschsprachigen Double Degree Studienprogramm eingeschrieben waren, wechseln per Herbstsemester 2021 in das Studienprogramm Rechtswissenschaft.

§ 28 Anrechnung von an der UZH erbrachten Studienleistungen

¹ Studienleistungen, die ab Beginn des Herbstsemesters 2013 bis und mit Frühjahrssemester 2021 erfolgreich erbracht wurden, werden nach Massgabe der nach alter Ordnung erworbenen Anzahl ECTS Credits angerechnet.

² Studienleistungen des Bachelorstudienganges nach alter Ordnung können nicht angerechnet werden.

§ 29 Übergangstabelle

Der Übergangstabelle im Anhang kann entnommen werden:

- a. welche Studienleistungen gemäss neuer Ordnung noch zu absolvieren sind und
- b. welche Studienleistungen aufgrund ihrer inhaltlichen Ähnlichkeit auf derselben Studienstufe nicht mehr absolviert werden können.

III. Inkrafttreten

§ 30 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung¹ durch die Erweiterte Universitätsleitung am 1. August 2021 in Kraft.



**Universität
Zürich^{UZH}**

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung am 2. Februar 2021 genehmigt.

² Von der Fakultätsversammlung am 10. März 2021 geändert. Von der Erweiterten Universitätsleitung am 13. April 2021 genehmigt. Inkrafttreten am 1. August 2021.

D. Anhänge²

zur Studienordnung für die Double Degree Masterstudiengänge an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und der ausländischen Partnerfakultäten (StudO DD RWF)

Anhang 1 (A1)

I. Studienprogramm Rechtswissenschaft

A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp		ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise
Grundlagen der Rechtswissenschaft	Es ist ein Wahlpflichtmodul aus dieser Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind in Ziff. B aufgeführt.	WP	6	Für die Wahlpflichtmodule und Wahlmodule gilt ein gemeinsames Maximum von acht Fehlversuchen. Solange das Fehlversuchsmaximum nicht überschritten ist, gilt Folgendes:	Allgemeines zum Masterstudiengang: Beginn grundsätzlich im Herbstsemester. Vorziehen von Modulen: Bachelorstudierende, welche mindestens 150 ECTS Credits an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erworben haben, können unbeschränkt Mastermodule vorziehen. Mit der Masterarbeit darf erst im Masterstudiengang begonnen werden. Masterarbeit: - Keine feste Semesterzuordnung - Die Sprache ist mit der Betreuungsperson zu vereinbaren. - Studienleistungen im Rahmen eines Moot Courts oder Model United Nations können unter den in § 43
div. Modulgruppen	Es können Module aus dem gesamten Angebot des Masterstudiengangs der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden.	WP/W	42	- Wahlpflicht- und die Wahlmodule können beliebig oft wiederholt werden, sofern sie erneut angeboten werden. - Davon ausgenommen sind folgende Module. Sie können maximal zweimal wiederholt werden: - Zivilverfahrensrecht - Handels- und Wirtschaftsrecht II - Steuerrecht I - Öffentliches Recht: Vertiefungen	

Schriftliche Arbeiten	Masterarbeit	P	12	2x wiederholbar	RVO genannten Voraussetzungen als Masterarbeit angerechnet werden. Wahlpflichtmodule Grundlagen: Die Wahlpflichtmodule werden mindestens jedes dritte Semester angeboten. (Bei den Modulen, die sowohl auf Deutsch wie auch auf Englisch angeboten werden, wird mindestens jedes dritte Semester eines dieser Module angeboten.) Weitere Angaben zu den Wahlpflichtmodulen und den Wahlmodulen sind im Vorlesungsverzeichnis ersichtlich. Modulgruppe: Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die Modulgruppen unterscheiden sich durch das Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeitenden Lehrstoffes oder durch die Art des Leistungsnachweises. Modultypen: P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul W = Wahlmodul Module, die in mehreren Sprachen angeboten werden: Von Modulen, die sich inhaltlich entsprechen, aber durch die Sprache unterscheiden, wird nur eines an den Abschluss angerechnet.
Total			60		

B. Wahlpflichtmodule Grundlagen

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Ancient Legal History	6	Ancient Legal History	en	6	2	nach Ankündigung	
Antike Rechtsgeschichte	6	Antike Rechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Contemporary History of Law	6	Contemporary History of Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Criminology	6	Criminology	en	6	2	nach Ankündigung	
Historische Grundlagen des schweizerischen Privatrechts	6	Historische Grundlagen des schweizerischen Privatrechts	de	6	2	nach Ankündigung	
History of Business Law	6	History of Business Law	en	6	2	nach Ankündigung	
History of European Legal Science	6	History of European Legal Science	en	6	2	nach Ankündigung	
History of International Law	6	History of International Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Juristische Zeitgeschichte	6	Juristische Zeitgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht	6	Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Kriminologie	6	Kriminologie	de	6	2	nach Ankündigung	
Kunst- und Kulturrecht	6	Kunst- und Kulturrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Law and Economics	6	Law and Economics	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal History (MLaw)	6	Modern Times. Legal History of Modern Europe	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Methods	6	Legal Methods	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Sociology (MLaw)	6	Legal Sociology	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Theory	6	Legal Theory - Law between Neuroscience, Psychology and Behavioral Economics	en	6	2	nach Ankündigung	
Methodenlehre	6	Methodenlehre	de	6	2	nach Ankündigung	
Privatrechtsgeschichte	6	Privatrechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Recht und Religion	6	Recht und Religion	de	6	2	nach Ankündigung	

Rechtsetzungslehre	6	Rechtsetzungslehre	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtsgeschichte (MLaw)	6	Rechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtsphilosophie (MLaw)	6	Rechtsphilosophie	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtssoziologie (MLaw)	6	Rechtssoziologie	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtstheorie	6	Rechtstheorie	de	6	2	nach Ankündigung	
Staatsphilosophie	6	Staatsphilosophie	de	6	2	nach Ankündigung	
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	6	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	de	6	2	nach Ankündigung	
Verfassungstheorie	6	Verfassungstheorie	de	6	2	nach Ankündigung	
Wirtschaftsrechtsgeschichte	6	Wirtschaftsrechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	

II. Studienprogramm International and Comparative Law

A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp		ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise
Foundations of Law	Introduction to Swiss Law	P	6	2x wiederholbar	Vorziehen von Modulen: Bachelorstudierende, welche mindestens 150 ECTS Credits an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erworben haben, können unbeschränkt Mastermodule vorziehen. Mit der Masterarbeit darf erst im Masterstudiengang begonnen werden. Modul Introduction to Swiss Law: Studierenden mit einem Abschluss Bachelor of Law einer schweizerischen universitären Hochschule wird das Pflichtmodul «Introduction to Swiss Law» mit Beginn des Studienprogramms anerkannt. Sie erbringen stattdessen ein weiteres rechtswissenschaftliches Modul nach freier Wahl im Umfang von 6 ECTS Credits. Wahlpflichtmodule: Die Wahlpflichtmodule werden mindestens jedes dritte Semester angeboten. (Bei den Modulen, die sowohl auf Deutsch wie auch auf Englisch angeboten werden, wird mindestens jedes dritte Semester eines dieser Module angeboten.) Masterarbeit: - Keine feste Semesterzuordnung - Sprache: englisch Modulgruppe: Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die Modulgruppen unterscheiden sich durch das Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeitenden Lehrstoffes oder durch die Art des Leistungsnachweises. Modultypen: P = Pflichtmodul WP = Wahlpflichtmodul W = Wahlmodul
	Es ist ein Wahlpflichtmodul aus dieser Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind in Ziff. C aufgeführt.	WP	6	Es gilt ein gemeinsames Maximum von 8 Fehlversuchen. Solange das Fehlversuchsmaximum nicht überschritten ist, sind die einzelnen Wahlpflicht- und Wahlmodule beliebig oft wiederholbar, sofern sie erneut angeboten werden, und substituierbar.	
International Law	Es sind drei Wahlpflichtmodule aus dieser Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind in Ziff. D aufgeführt.	WP	18		
Comparative Law	Es sind zwei Wahlpflichtmodule aus dieser Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Module sind in Ziff. E aufgeführt.	WP	12		
div. Modulgruppen	Es können Module des gesamten englischsprachigen Angebots des Masterstudiengangs der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden.	WP/W	6		
Written Papers	Masterarbeit	P	12	2x wiederholbar	
Total			60		

B. Pflichtmodul Introduction to Swiss Law

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Introduction to Swiss Law	6	Introduction to Swiss Law	en	6	2	schriftliche Prüfung, 1h, oder mündliche Prüfung nach Ankündigung bestanden/nicht bestanden	Pflichtmodul für Studierende ohne schweizerische Vorbildung Wird im HS angeboten

C. Wahlpflichtmodule Foundations

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Ancient Legal History	6	Ancient Legal History	en	6	2	nach Ankündigung	
Contemporary History of Law	6	Contemporary History of Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Criminology	6	Criminology	en	6	2	nach Ankündigung	
History of Business Law	6	History of Business Law	en	6	2	nach Ankündigung	
History of European Legal Science	6	History of European Legal Science	en	6	2	nach Ankündigung	
History of International Law	6	History of International Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Law and Economics	6	Law and Economics	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Methods	6	Legal Methods	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal History (MLaw)	6	Legal History	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Sociology (MLaw)	6	Legal Sociology	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Theory	6	Legal Theory - Law between Neuroscience, Psychology and Behavioral Economics	en	6	2	nach Ankündigung	

D. Wahlpflichtmodule International Law

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Cross-Border Litigation/ Complex Procedure	6	Cross-Border Litigation/ Complex Procedure	en	6	2	nach Ankündigung	
Current Issues in International Law	6	Current Issues in International Law	en	6	2	nach Ankündigung	
European Criminal Law	6	European Criminal Law	en	6	2	nach Ankündigung	
European Institutions	6	European Institutions	en	6	2	nach Ankündigung	
European Private Law	6	European Private Law	en	6	2	nach Ankündigung	
European Tax Law	6	European Tax Law	en	6	2	nach Ankündigung	
International Commercial Arbitration	6	International Commercial Arbitration	en	6	2	nach Ankündigung	
International Criminal Law	6	International Criminal Law	en	6	2	nach Ankündigung	
International Economic Law	6	International Economic Law	en	6	2	nach Ankündigung	
International Finance Law	6	International Finance Law	en	6	2	nach Ankündigung	
International Human Rights	6	International Human Rights	en	6	2	nach Ankündigung	
International Organisations	6	International Organisations	en	6	2	nach Ankündigung	
International Sales Law (CISG)	6	International Sales Law (CISG)	en	6	2	nach Ankündigung	
International Trade Regulation	6	International Trade Regulation	en	6	2	nach Ankündigung	
Recent Case Law of International Courts	6	Recent Case Law of International Courts	en	6	2	nach Ankündigung	

E. Wahlpflichtmodule Comparative Law

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und Bewertungsart	Hinweise
Comparative Administrative Law	6	Comparative Administrative Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Comparative Civil Procedure	6	Comparative Civil Procedure	en	6	2	nach Ankündigung	
Comparative Constitutional Law	6	Comparative Constitutional Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Principles of Corporate Law	6	Principles of Corporate Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Comparative Private Law	6	Comparative Private Law	en	6	2	nach Ankündigung	
European Economic Law	6	European Economic Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Introduction to U.S. Civil Procedure	6	Introduction to U.S. Civil Procedure	en	6	2	nach Ankündigung	
Introduction to U.S. Business Law	6	Introduction to U.S. Business Law	en	6	2	nach Ankündigung	

Anhang 2 (A2)

Übergangstabelle deutschsprachiges Studienprogramm

Module nach alter Ordnung	ECTS		Module nach neuer Ordnung bzw. Übergangsordnung	ECTS	Hinweise
Wahlpflichtmodul Grundlagen	6	erfüllt	Wahlpflichtmodul Grundlagen	6	
Wahlpflichtmodul(e) Masterarbeit	12-18	erfüllt/erfüllen	Masterarbeit	12	
Wahlmodule	36	werden angerechnet als	Wahlmodule	42	
Total				60	

Anhang 3 (A3): Besondere Regelungen mit den Partnerfakultäten

I. The Dickson Poon School of Law, King's College London (Grossbritannien)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Dickson Poon School of Law des King's College London im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 14. Dezember 2005 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Mastergrad

Die Dickson Poon School of Law des King's College London verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LLM)» des King's College London.

II. Faculty of Law, University of Hong Kong (China)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Faculty of Law der University of Hong Kong im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 3. November 2008 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Mastergrad

Die Faculty of Law der University of Hong Kong verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LLM)» der University of Hong Kong.

III. Faculté de Droit, de Sciences Politiques et de Gestion, Université de Strasbourg (Frankreich)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Faculté de Droit, de Sciences Politiques et de Gestion de l'Université de Strasbourg im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 23. Februar 2009 bzw. 4. September 2023 Double Degree Masterstudiengänge durch.

2. Mastergrad

Die Faculté de Droit, de Sciences Politiques et de Gestion der Université de Strasbourg verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang entweder den akademischen Grad «Master Droit européen, parcours Droit et politiques de l'Union européenne», den akademischen Grad «Master Droit des affaires, parcours Droit bancaire et financier» oder den akademischen Grad «Master Mention Droit des Libertés, parcours Human Rights Law in a Changing World» der Université de Strasbourg.

IV. Graduate School of Law, Doshisha University (Japan)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Graduate School of Law der Doshisha University im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 22. April 2014 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Studienprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

3. Mastergrad

Die Graduate School of Law at Doshisha University verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws» der Doshisha University.

4. Besondere Regelungen

Es bestehen folgende Besonderheiten:

- Die Studierenden der Doshisha University bezahlen bei der Immatrikulation an der Universität Zürich keine Studiengebühren. Sie entrichten für die gesamte Dauer des Double Degree Masterstudiengangs Studiengebühren an die Doshisha University.
- Die Studierenden der Universität Zürich entrichten während ihres Aufenthaltes an der Doshisha University keine Studiengebühren an die Doshisha University; sie bezahlen stattdessen an die Universität Zürich die von der Universität Zürich festgelegten Studiengebühren.
- Die Studierenden der Doshisha University beginnen den Double Degree Masterstudiengang im Frühjahrssemester. Sie absolvieren das erste Semester des Double Degree Masterstudiengangs an der Doshisha University, das zweite und das dritte Semester an der Universität Zürich und das vierte Semester an der Doshisha University.

V. Amsterdam Law School, University of Amsterdam (Niederlande)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Amsterdam Law School der University of Amsterdam im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 9. November 2018 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Mastergrad

Die Amsterdam Law School der University of Amsterdam verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LLM)» der University of Amsterdam.

VI. Berkeley Law School, University of California (USA)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Berkeley Law School der University of California, im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 6. November 2017 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Mastergrad

Die Berkeley Law School der University of California verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LL.M.)» der Berkeley School of Law der University of California.

3. Besondere Regelungen

Es bestehen folgende Besonderheiten:

- Das Studienprogramm an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Semestern ausgelegt. Die Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich absolvieren an der Partnerfakultät entweder ein Jahr (Option A) oder zwei 10- oder 13-wöchige Sommerkurse (Option B).
- Option A erstreckt sich über ein Kalenderjahr. Das Programm beginnt im Januar und endet im Dezember. Die Studierenden absolvieren das Sommersemester in Berkeley, das Frühjahrs- und Herbstsemester finden online und in Teilzeit statt.
- Bei Option B absolvieren die Studierenden zwei aufeinanderfolgende Kurse. Das Programm beginnt im Mai und endet im August.
- Bei Option B können die Prüfungen an der Universität Zürich ausserhalb der regulären Prüfungsperioden stattfinden. Die Studierenden sind verpflichtet, die Durchführung der jeweiligen Prüfung ausserhalb der regulären Prüfungsperiode zu beantragen. Sie werden spätestens zwei Wochen vor den Prüfungen über die Prüfungstermine informiert.
- Die Studierenden der Berkeley Law School entrichten während ihres Aufenthaltes an der Universität Zürich keine Studiengebühren an die Universität Zürich; Die Studierenden der Universität Zürich entrichten während der Zeit, während der sie an der Berkeley Law School immatrikuliert sind, die Gebühren, welche die Berkeley Law School für die jeweilige Option festgelegt hat.

VII. Faculteit der Rechtsgeleerdheid, Universiteit Maastricht (Niederlande)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Universiteit Maastricht im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 12. Oktober 2007 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Mastergrad

Die Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Universiteit Maastricht verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LL.M.)» der Faculteit der Rechtsgeleerdheid.

3. Besondere Regelungen

Es bestehen folgende Besonderheiten:

- Studierende der Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Universiteit Maastricht bezahlen bei der Immatrikulation an der Universität Zürich keine Studiengebühren. Sie entrichten für die gesamte Dauer des Double Degree Masterstudiengangs die von der Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Universiteit Maastricht festgelegten Studiengebühren an die Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Universiteit Maastricht.
- Die Studierenden der Universität Zürich entrichten während ihres Aufenthaltes an der Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Universiteit Maastricht keine Studiengebühren an die Universität Zürich; sie bezahlen stattdessen an die Faculteit der Rechtsgeleerdheid der Universiteit Maastricht die von dieser Fakultät festgelegten Gebühren für EU-Studierende.

VIII. Faculteit der Rechtsgeleerdheid en Criminologische Wetenschappen, KU Leuven (Belgien)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Faculteit der Rechtsgeleerdheid en Criminologische Wetenschappen der KU Leuven im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 18. Juni 2014 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Studienprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Die Studierenden absolvieren neben den für das jeweilige Studienprogramm erforderlichen Wahlpflichtmodulen entweder das Wahlpflichtmodul «Legal Theory», das Wahlpflichtmodul «Legal Methods» oder das Wahlpflichtmodul «Legal Sociology». Dafür absolvieren sie aus der Modulgruppe «diverse Modulgruppen» ein Modul im Umfang von 6 ECTS Credits weniger.

Studierende können am European Law Moot Court teilnehmen und sich unter den in § 43 RVO RWF genannten Voraussetzungen im Umfang von 12 ECTS Credits als Masterarbeit anrechnen lassen. Bei einem Weiterkommen in die finale Phase, können sich die Studierenden 6 ECTS Credits als Wahlpflichtmodul «Legal Theory», als Wahlpflichtmodul «Legal Sociology» oder als Wahlpflichtmodul «Legal Methods» anrechnen lassen.

Studierende können am Willem C. Vis Moot (Wiener Moot Court) teilnehmen und sich unter den in § 43 RVO RWF genannten Voraussetzungen im Umfang von 12 ECTS Credits als Masterarbeit sowie die restlichen 6 ECTS Credits als Wahlpflichtmodul «Legal Theory», als Wahlpflichtmodul «Legal Sociology» oder als Wahlpflichtmodul «Legal Methods» anrechnen lassen.

3. Mastergrad

Die Faculteit der Rechtsgeleerdheid en Criminologische Wetenschappen der KU Leuven verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Law» der KU Leuven.

IX. Faculty of Law, University of Johannesburg, (Südafrika)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Faculty of Law der University of Johannesburg im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 4. Februar 2021 einen Double Degree Masterstudiengang durch,

2. Mastergrad

Die Faculty of Law der University of Johannesburg, verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LLM)» der University of Johannesburg.

3. Besondere Regelungen

Es bestehen folgende Besonderheiten:

- Die Studierenden der University of Johannesburg können den Double Degree Masterstudiengang im Frühjahrssemester beginnen.
- Die Studierenden der University of Johannesburg bezahlen bei der Immatrikulation an der Universität Zürich keine Studiengebühren. Sie entrichten für die gesamte Dauer des Double Degree Masterstudiengangs Studiengebühren an die University of Johannesburg.
- Die Studierenden der Universität Zürich entrichten während ihres Aufenthaltes an der University of Johannesburg keine Studiengebühren an die University of Johannesburg; sie bezahlen stattdessen an die Universität Zürich die von der Universität Zürich festgelegten Studiengebühren.

X. Benjamin N. Cardozo School of Law – Yeshiva University (USA)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Benjamin N. Cardozo School of Law – Yeshiva University im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 25. April 2024 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Mastergrad

Die Benjamin N. Cardozo School of Law – Yeshiva University, verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LL.M)» der Benjamin N. Cardozo School of Law.

XI. Chicago-Kent College of Law (USA)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit dem Chicago-Kent College of Law im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 17. Dezember 2024 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Mastergrad

Das Chicago-Kent College of Law verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Masters of Law» (LL.M.) des Chicago Kent College of Law.

XII. The University of Edinburgh, Scotland (UK)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der University of Edinburgh im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 4. Juni 2025 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Mastergrad

Die University of Edinburgh verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang entweder den akademischen Grad «LL.M.» oder «MSc» der University of Edinburgh.

XIII. Université Paris 1 Panthéon Sorbonne (Frankreich)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Université Paris 1 Panthéon Sorbonne im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Rahmenvereinbarung vom 18.06.2026 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Studienprogramm an der Université Paris 1 Panthéon Sorbonne

Die Studierenden der Universität Zürich können nach der Nomination für ein spezifisches Studienprogramm der Université Paris 1 Panthéon Sorbonne durch die Universität Zürich das Studienprogramm nicht mehr ändern, sich also nicht mehr für ein anderes Studienprogramm Université Paris 1 Panthéon Sorbonne einschreiben.

3. Anerkennung und Anrechnung erbrachter Studienleistungen

Die erbrachten Studienleistungen an der Université Paris 1 Panthéon Sorbonne werden den Studierenden der Universität Zürich gemäss § 12 Abs. 2 RVO DD RWF pauschal im Umfang von 30 ECTS Credits an den Studienabschluss angerechnet.

4. Mastergrad

Die Université Paris 1 Panthéon Sorbonne verleiht für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang entweder den akademischen Grad «Master Droit Anglais et Nord-Américain des Affaires (DANAA)», den akademischen Grad «Master Droit International Privé et du Commerce International (DIPCI)», den akademischen Grad «Master Droit Européen et International des Activités Economiques (DEIAE)» oder den akademischen Grad «Master en Droit comparé général».

5. Besondere Regelungen

Es bestehen folgende Besonderheiten:

- Die Studierenden der Université Paris 1 Panthéon Sorbonne bezahlen bei der Immatrikulation an der Universität Zürich keine Studiengebühren. Sie entrichten für die gesamte Dauer des Double Degree Masterstudiengangs Studiengebühren an die Université Paris 1 Panthéon Sorbonne.

- Die Studierenden der Universität Zürich entrichten während ihres Aufenthaltes an der Université Paris 1 Panthéon Sorbonne keine Studiengebühren an die Université Paris 1 Panthéon Sorbonne; sie bezahlen stattdessen an die Universität Zürich die von der Universität Zürich festgelegten Studiengebühren.
- Die Studierenden der Universität Zürich müssen sich für eine Erstausbildung an einer französischen Hochschule einschreiben und daher den Beitrag für das Studierenden- und Campusleben (CVEC) gemäss einschlägigen französischen Rechtsgrundlagen entrichten.
- Die Studierenden absolvieren die ersten zwei Semester des Double Degree Masterstudiengangs an der Universität Zürich, das dritte und das vierte Semester an der Université Paris 1 Panthéon Sorbonne.

XIV. Faculty of Business, Economics and Law, The University of Queensland (Australien)

1. Angebot

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich führt als Partnerfakultät mit der Faculty of Business, Economics and Law, The University of Queensland im Rahmen des Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät gestützt auf die Kooperationsvereinbarung vom 07. Oktober 2025 einen Double Degree Masterstudiengang durch.

2. Studienprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Für Studierende der University of Queensland wird der Double Degree Masterstudiengang im Studienprogramm «International and Comparative Law» durchgeführt. Studierende der Universität Zürich können den Double Degree Masterstudiengang im Studienprogramm «Rechtswissenschaft» oder im Studienprogramm «International and Comparative Law» absolvieren. Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen des jeweiligen Studienprogramms.

3. Akademische Grade

Die University of Queensland verleiht den Studierenden der Universität Zürich für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Master of Laws (LLM)» der University of Queensland. Den Studierenden der University of Queensland verleiht die University of Queensland für einen erfolgreich absolvierten Double Degree Masterstudiengang den akademischen Grad «Bachelor of Laws (Honours)» (LLB (Hons)) der University of Queensland.

4. Besondere Regelungen

Es bestehen folgende Besonderheiten:

4.1 Zulassungsvoraussetzungen

Sofern Studierende der University of Queensland bei geplantem Eintritt in das Double Degree Masterstudium an der Universität Zürich die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 2 Abs. 1 oder 2 dieser Studienordnung noch nicht erfüllen, können sie vor der definitiven Immatrikulation in das Double Degree Masterstudium ein vorgelagertes Mobilitätssemester (Student Exchange) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich absolvieren (Einschreibung als Mobilitätsstudierende). Als Nachweis des Abschlusses im Sinn von § 2 Abs. 1 oder 2 gilt auch eine von der University of Queensland ausgestellte Bestätigung über den erfolgreichen Studienabschluss («statement of completion»). Die Abschlussurkunde kann nachgereicht werden.

4.2 Vorgelagertes Mobilitätssemester

Im vorgelagerten Mobilitätssemester absolvieren die Studierenden der University of Queensland mindestens 30 ECTS Credits aus dem englischsprachigen Angebot auf Masterstufe. Die Auswahl der Module orientiert sich am Studienprogramm International and Comparative Law (Anhang 1). Die Masterarbeit darf erst nach definitiver Immatrikulation in das Double Degree Masterstudium begonnen werden.

Die Studierenden der University of Queensland können nach einem vorgelagerten Mobilitätssemester den Double Degree Masterstudiengang im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester beginnen.

4.3 Anrechnung

Die im vorgelagerten Mobilitätssemester an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich erfolgreich erbrachten Studienleistungen werden nach definitiver Immatrikulation in das Double Degree Masterstudium im Umfang von maximal 30 ECTS Credits an das Double Degree Studienprogramm angerechnet, sofern sie dem Regelcurriculum (Anhang 1) entsprechen.

4.4 Gebühren

Für das vorgelagerte Mobilitätssemester werden den Studierenden der University of Queensland an der Universität Zürich keine Studiengebühren erhoben.

Nach definitiver Immatrikulation in das Double Degree Masterstudium an der Universität Zürich entrichten die Studierenden der University of Queensland die an der Universität Zürich massgebenden Gebühren.

Die Studierenden der Universität Zürich entrichten während ihres Studiums an der University of Queensland keine Studiengebühren an die Universität Zürich; sie bezahlen stattdessen die von der University of Queensland festgelegten Gebühren.